

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UH130026-O/U/BUT

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Dr. P. Martin und  
lic. iur. W. Meyer sowie die Gerichtsschreiberin Dr. C. Schoder

## **Beschluss vom 23. Dezember 2013**

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,
2. **B.** \_\_\_\_\_,
3. **C.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

1, 2, 3 vertreten durch X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

betreffend **Edition von Bankunterlagen und Kontosperr**e

**Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat  
vom 14. Dezember 2012, A-1/2012/8597**

## Erwägungen:

### I.

1. Am 6. Dezember 2012 stellte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern, gegen die verantwortlichen Personen der A.\_\_\_\_\_ Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, Kunden der Firma D.\_\_\_\_\_ AG Rechnungen gesandt zu haben, welche den Anschein erwecken, dass die Rechnung für die Verlängerung eines bereits bestehenden Eintrages ins E.\_\_\_\_\_register "D.\_\_\_\_\_.ch" erfolgte. Die A.\_\_\_\_\_ habe bewusst einen ähnlichen Namen für ihr Register gewählt, nämlich "E.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_.ch". Durch das Zustellen der Rechnungen und die ähnliche Schreibweise der beiden Register seien die angeschriebenen Personen über die Leistung und die Identität der Vertragspartner getäuscht und so zur Einzahlung des Geldbetrages von CHF 800.-- verleitet worden. Der besagte Geldbetrag sei jeweils auf das Konto Nr. ... bei der F.\_\_\_\_\_ AG einbezahlt worden.
2. Am 14. Dezember 2012 (Urk. 3/2) verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Sperrung sämtlicher Konten der A.\_\_\_\_\_, von B.\_\_\_\_\_ und von C.\_\_\_\_\_ bei der F.\_\_\_\_\_ sowie die Edition sämtlicher Unterlagen zu den von der A.\_\_\_\_\_ gehaltenen Konten beim genannten Finanzinstitut.
3. Die A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ liessen gegen die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft am 31. Januar 2013 Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen (Urk. 2).
4. Die Staatsanwaltschaft liess sich am 12. Februar 2013 vernehmen mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen (Urk. 7). Am 19. Februar 2013 liessen die Beschwerdeführer eine Beschwerdeergänzung einreichen (Urk. 9). In der Folge wurden die Beschwerdeführer gerichtlich aufgefordert, ihre Eingaben zu verbessern (vgl. Urk. 13, 19 und 20). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 20. März 2013 auf eine Stellungnahme zur Beschwerdeergän-

zung (Urk. 24). Am 17. April 2013 liessen die Beschwerdeführer eine Replik einreichen (Urk. 27). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 22. Mai 2013 auf eine Duplik (Urk. 32).

## II.

1. Die Voraussetzungen zur Beschwerdeerhebung gegen die Beschlagnahmeverfügung sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten. Hingegen ist die Frage, ob das Strafverfahren einzustellen sei, nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Der diesbezügliche Antrag ist daher nicht zu prüfen.
  
2.
  - 2.1 Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können nach Art. 263 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder einzuziehen sind (lit. d). Ferner können gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung Vermögenswerte der beschuldigten Person mit Beschlagnahme belegt werden, auf die gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB erkannt werden kann, wenn die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind.

Die Kontosperre stellt eine Beschlagnahme von Bankguthaben und somit eine Forderungsbeschlagnahme im Sinn von Art. 266 Abs. 4 StPO dar (vgl. STEFAN HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich 2011, S. 186 und S. 294).

- 2.2 Die vorliegende Beschlagnahme stützt sich auf zulässige Gründe. Wie der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist, dient die Edition der Kontounterlagen der Sachverhaltsermittlung (Beweismittelbeschlagnahme, Art. 263

Abs. 1 lit. a StPO), die Kontosperrung der Kostendeckung (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO) und eventuell der Rückgabe an die Geschädigten oder der Einziehung (Art. 263 Abs. 1 lit. c und d StPO).

Die Beschwerdeführer haben denn auch keine Einwendungen gegen die Gründe der Beschlagnahme, sondern machen lediglich geltend, mit ihrem Geschäftsverhalten keinen Straftatbestand erfüllt zu haben.

3. Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine Zwangsmassnahme im Sinn von Art. 196 StPO. Voraussetzung der Anordnung von Zwangsmassnahmen ist unter anderem ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO). Der hinreichende Tatverdacht setzt - in Abgrenzung zum dringenden Tatverdacht (vgl. Art. 221 Abs. 1 und Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO) - nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen, sondern es genügen objektiv begründete konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat (Urteile des Bundesgerichts 1B\_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3; 1B\_588/2011 vom 23. Februar 2012 E. 6.1). Bei der Überprüfung der Verdachtsgründe ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist lediglich, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.2).
4.
  - 4.1 Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) enthält in Art. 23 ff. Strafbestimmungen. Nach Art. 23 Abs. 1 UWG wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht.
  - 4.2 Nach Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG handelt unlauter, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren

Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt (lit. b).

Das Verbot von wettbewerbsbeeinflussender Täuschung oder Irreführung untersagt ein Geschäftsgebaren, das darauf abzielt, den Adressaten beim Vertragsschluss dadurch zu beeinflussen, dass beim potentiellen Vertragspartner eine Diskrepanz zwischen dessen subjektiver Vorstellung und der Realität bewirkt wird (BGE 136 III 23 E. 9.1 mit Hinweisen). Die Gefahr der Täuschung bzw. Irreführung genügt. Massgebend dafür, ob von einer solchen ausgegangen werden kann, ist das objektive Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise unter Zugrundelegung durchschnittlicher Erfahrung, Sachkunde und Aufmerksamkeit (BGE 136 III 23 E. 9.1, mit Hinweisen). Es ist deshalb für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich, dass jeder Adressat mit durchschnittlicher Erfahrung auf die Täuschung hereinfällt oder sich irreführen lässt, sondern es genügt, wenn nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens anzunehmen ist, dass sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Adressaten der Handlungen täuschen lässt bzw. einem Irrtum verfällt (BGE 136 III 23 E. 9.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_11/2012 vom 29. Juni 2012 E. 3.1).

- 4.3 Des Weiteren handelt unlauter, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG). Bei diesem speziellen Tatbestand geht es um die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten geeignet ist, durch eine Verwechslung das Publikum irrezuführen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_411/2013 vom 20. November 2013 E. 3.4).
- 4.4 Ferner handelt unlauter, wer für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben (Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG). Diese mit der Teilrevision des UWG vom 17. Juni 2011 (in Kraft seit dem 1. April 2012, AS 2011 4909) eingefügte Vorschrift übernimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Versendung von Offertrechnungen unlau-

ter ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 2. September 2009 zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BBI 2009 6175, mit Verweis auf BGE 129 IV 49 E. 2.4 f.).

5. Den Beschwerdeführern wird vorgeworfen, Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG Rechnungen für die automatische Verlängerung eines E.\_\_\_\_\_eintrags auf E.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_.ch zugestellt zu haben, wobei die Rechnungen in keinem Zusammenhang mit dem Eintrag im Register der D.\_\_\_\_\_ AG (D.\_\_\_\_\_.ch) gestanden hätten.

Gemäss Strafantrag habe die A.\_\_\_\_\_ den Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG in Form von Schreiben verfasste Rechnungen zugestellt. Oben auf dem Schreiben habe die Bezeichnung "E.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_.ch" gestanden. In den Schreiben sei folgender Betreff aufgeführt gewesen: "Rechnung Nr. ... - Automatische Vertragsverlängerung - Ihr Auftrag vom: ... Laufzeit 12 Monate". Der von der A.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellte Betrag entspreche in etwa demjenigen Betrag, den D.\_\_\_\_\_ AG von ihren Kunden verlange. Kunden, welche den Betrag nicht bezahlt hätten, seien in der Folge von der A.\_\_\_\_\_ angeschrieben worden. Im zweiten Schreiben habe der Betreff "Zahlungserinnerung" gelautet. Unterhalb des Betreffs sei das Wort "Rechnung Nr. ..." aufgeführt gewesen.

Wie sich aus den Beilagen zum Strafantrag ergibt, beschwerten sich rund zwanzig Kunden von D.\_\_\_\_\_ AG beim SECO über das im Strafantrag beschriebene Geschäftsgebaren der A.\_\_\_\_\_. Der im Strafantrag beschriebene Sachverhalt wird in diesen Beschwerdeschreiben bestätigt (vgl. insbesondere Beilage 5 und 6).

Zum einen besteht daher der begründete Verdacht, dass die A.\_\_\_\_\_ bzw. die für dieses Unternehmen verantwortlichen Personen den angeschriebenen Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG gesetzlich verpönte Offertrechnungen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG zustellte. Für den Einwand der Beschwerdeführer (Urk. 2 S. 2), wonach die Agentur mit den Kunden telefonische Ver-

tragsanbahnungsgespräche geführt habe, bevor sie Rechnungen versandte, gibt es keine Anhaltspunkte.

Zum andern besteht der begründete Verdacht, dass die verantwortlichen Personen der A.\_\_\_\_\_ eine Täuschungs- und Verwechslungsgefahr im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. b und lit. d UWG schufen, indem sie Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG Rechnungen für den Eintrag in ein E.\_\_\_\_\_verzeichnis mit ähnlicher Bezeichnung (E.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_.ch) sandten, der Rechnungsbetrag in etwa der Jahresgebühr für den Eintrag in das von der D.\_\_\_\_\_ AG betriebene Register D.\_\_\_\_\_.ch entsprach und im Betreff des Rechnungsschreibens auf eine angeblich automatische Vertragsverlängerung hingewiesen wurde. Dadurch wurde mutmasslich die Gefahr geschaffen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG darüber getäuscht worden sein könnte, dass das Verzeichnis E.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_.ch nicht mit dem Verzeichnis D.\_\_\_\_\_.ch identisch ist und dass die beiden Verzeichnisse nicht von ein und derselben Firma geführt werden. Die gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführer in der Beschwerdeergänzung zielen ins Leere. Die rechtlichen Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die Verwechslungsgefahr mit der Begründung, D.\_\_\_\_\_.ch habe nur eine geringe Kennzeichnungskraft (Urk. 2 S. 4), sind dereinst vom Sachgericht zu beurteilen.

Ob zusätzlich ein hinreichender Verdacht auf weitere Straftatbestände (Betrug, Geldwäscherei) besteht (vgl. Urk. 8), kann hier offen bleiben.

6. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.-- festgesetzt. Die Zusprechung von Entschädigungen fällt ausser Betracht.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.-- festgesetzt und den Beschwerdeführern auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, zweifach, für sich und zuhanden der Beschwerdeführer (gegen Rückschein);
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8) (gegen Empfangsbestätigung).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 23. Dezember 2013

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

Dr. C. Schoder